

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 20. Januar 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) – Drucksache 12/6613 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)
- Drucksache 12/2376 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 25.02.94

Erster Durchgang: Drs. 3/92

Erstes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterrauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekanntwerden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Doktorgrad,“.

b) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16. (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

c) Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Staatsangehörigkeiten,“.

d) Absatz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,“.

e) Absatz 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),“.

f) Absatz 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),“.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Abs. 2 bezeichneten oder nach § 2 Abs. 3 gespeicherten zusätzlichen Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten an die mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zuständigen Stellen und in den Fällen des § 17 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.“

4. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abmeldung“ die Wörter „oder der Änderung des Wohnungsstatus“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“

94/94

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,

bb) der dem bisherigen Semikolon folgende Satzteil durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2, die mit Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Danach dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 18 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

8. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; in ihm wird das Wort „jedoch“ gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Der Einwohner hat der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten.

Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland.“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst.“

b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“.

c) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

d) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Krankenhäuser, Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der zuständigen Behörde ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen

Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den dort genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

14. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung von

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Tag des Zuzugs,
8. Haupt- oder Nebenwohnung und
9. Familienstand.

des Einwohners zu unterrichten (Rückmeldung).“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „rechtmäßigen“ gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 entsprechend.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Datenempfänger dürfen die Daten, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Doktorgrad“.
- b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Ordensnamen/Künstlernamen,“.
- c) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Staatsangehörigkeiten,“.
- d) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,“.
- e) In Absatz 1 Nr. 9 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Bundesminister des Innern" durch die Wörter "Das Bundesministerium des Innern" ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Staatsangehörigkeiten,“.

c) In Absatz 7 Nr. 1 werden die Worte „nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
"Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen."

20. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

§ 24

Einsichtnahme der Polizei in das Melderegister

Soweit in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Datenübermittlungen nach § 18 Abs. 1 oder 2 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind, kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die in diesen Ländern für den Polizeivollzugsdienst zuständigen Behörden befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 Einsicht in die bei der Meldebehörde gespeicherten Daten zu nehmen. Die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die nach § 18 Abs. 1 oder 2 nicht übermittelt werden dürfen, ist unzulässig. § 18 Abs. 3 und 6 bleiben unberührt."

Artikel 2

Die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „akademische Grade“ durch das Wort „Doktorgrad“ ersetzt.

2. Die Anlagen 3 Seite 4 und 5, 5 Seite 4, 5a Seite 4, 6 Seiten 6 und 7, 8 Seite 6 und 8a Seite 6 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes können auf Grund der Ermächtigung im Melderechtsrahmengesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Melderechtsrahmengesetzes in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

		Satzbeschreibung				Stand	
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung				Satzart 001-003	
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satz- länge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA) 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung ..	188	232	45	a	SA 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung ..	233	277	45	a	SA 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	357	60	a	SA 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vorname(n) ...	338	357	20	a	SA 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA 001, 002, 003
12	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	SA 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ. SA 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort — Staat —	491	493	3	n	SA 001, 002, 003
16	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	494	505	12	n	SA 001, 002, 003
17	1202	Anschrift — Postleitzahl —	506	510	5	n	SA 001, 002, 003
18	1203	Anschrift — Wohnort —	511	535	25	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRGG) SA 001, 002, 003
19	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename —	536	560	25	a	SA 001, 002, 003
20	1205	Anschrift — Straße —	561	585	25	a	SA 001, 002, 003
21	1206	Anschrift — Hausnummer —	586	589	4	n	SA 001, 002, 003

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 - 003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung *)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
22	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	598	610	21	a	SA: 001, 002, 003
23	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zusatz- ziffern -	611	612	2	a	SA: 001, 002, 003
24	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	613	617	5	a	SA: 001, 002, 003
25	1210	Anschrift - Stockwerks- Wohnungsnummer -	618	621	4	a	SA: 001, 002, 003
26	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	622	628	7	a	SA: 001, 002, 003
27	1212	Anschrift - Wohnungsgeber -	629	653	25	a	SA: 001, 002, 003
28	1213	Status der Wohnung	654	654	1	n	SA: 001, 002, 003
29	1215	Zuzug von - Gemeindeschlüssel -	655	666	12	n	SA: 001 oder 003
30	1216	Zuzug von - Postleitzahl -	667	671	5	n	SA: 003
31	1217	Zuzug von - Wohnort -	672	696	25	n	SA: 003
32	1218	Zuzug von - Wohnort - früherer Gemeindername -	697	721	25	a	SA: 003
33	1219	Zuzug von - Straße -	722	746	25	a	SA: 003
34	1220	Zuzug von - Hausnummer -	747	750	4	n	SA: 003
35	1221	Zuzug von - Adressierungszusätze -	751	771	21	a	SA: 003
36	1222	Zuzug von - Status der Wohnung -	772	772	1	a	SA: 003
37	1223	Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmen- gesetzes	773	775	3	n	SA: 001
38	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	776	783	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001

*) Als Feldname ist die primäre Bezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben.

*) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben.

Anlage 5
Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMBSTBOT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittlung	Satzart 521

Satz Aufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 521
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehennamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	233	277	45	a	
9	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	362	60	a	
11	0302	gebräuchliche(n) Vornamen	363	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	0701	Geschlecht	511	511	1	a	
16	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	512	523	12	n	
17	1202	Anschrift - Postleitzahl -	524	528	5	n	
18	1203	Anschrift - Wohnort -	529	553	25	a	
19	1205	Anschrift - Straße -	554	578	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
20	1206	Anschrift - Hausnummer -	579	582	4	a	Hausnummer linksbündig. Ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
21	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	583	603	21	a	
22	1901	Sterbetausch	604	611	8	n	TTMMJJJJ

*) Als Feldname ist die primäre Bezeichnung des Datensatzes für das Medienformat (DS) angegeben

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Medienformat (DS) angegeben

Anlage 5 a (der 2. BMeldÜV)
Seite 4

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBHGBDT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 2

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung *)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0608
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: GB 2
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	233	277	45	a	
9	0203	Familiennamen vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebrauchliche(r) Vornamen	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TTMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	511	522	12	n	
16	1202	Anschrift - Postleitzahl -	523	527	5	n	
17	1203	Anschrift - Wohnort -	528	552	25	a	
18	1205	Anschrift - Straße -	553	577	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (ÜS-Nr.) angegeben.

*) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (ÜS-Nr.) angegeben.

Anlage 6

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehersatzämter nach § 2

Seite 6

		Satzbeschreibung	Stand				
Dateiname DTAWUEBW		Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003				
Satzaufbau							
Lfd. Nr.	Feld- name*)	Feldbezeichnung**)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2	0401	Doktorgrad	5	29	25	a	
10.3	0601	Tag der Geburt	30	37	8	n	TTMMJJJJ
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2	0602	Geburtsort	5	44	40	a	
11.3	0603	Geburtsort — Staat —	45	47	3	n	
11.4	1201	Anschrift — Gemeindeschlüssel —	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2	1202	Anschrift — Postleitzahl —	5	9	5	n	
12.3	1203	Anschrift — Wohnort —	40	34	25	a	Nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 2 MRRG)
12.4	1204	Anschrift — Wohnort — früherer Gemeindename	35	54	25	a	
12.5		Reserve	60	64	2	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift — Straße —	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift — Hausnummer —	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift — Adressierungszusätze —	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift — Hausnummer — Buchstabe/Zusatzziffern —	55	56	2	a	

*) Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) angegeben

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satz Aufbau

Ud.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
13.6	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	57	61	5	n	Leerzeichen
13.7		Reserve	62	62	1	a	
14		Teilsatz 14					Inhalt: 1210
		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	
14.1	1210	Anschrift - Stockwerks- Wohnungsnummer -	5	8	4	n	
14.2	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	9	15	7	n	
14.3	1212	Anschrift - Wohnungsgeber -	16	41	26	n	
14.4	1213	Status der Wohnung	42	42	1	n	
14.5	1215	Zuzug von - Gemeindeschlüssel -	43	54	12	n	
14.6	1216	Zuzug von - Postleitzahl -	55	55	5	n	
14.7		Reserve	56	63	4	a	Leerzeichen
15		Teilsatz 15					Inhalt: 1217
15.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	
15.2	1217	Zuzug von - Wohnort -	5	29	25	a	
15.3	1218	Zuzug von - Wohnort - früherer Gemeindename -	30	34	25	a	
15.4		Reserve	55	60	6	a	Leerzeichen
16		Teilsatz 16					Inhalt: 1219
16.1	1219	Zuzug von - Straße -	5	29	25	n	
16.2	1220	Zuzug von - Hausnummer -	30	33	4	n	
16.3	1221	Zuzug von - Adressierungszusätze -	34	54	21	a	
16.4	1222	Zuzug von - Status der Wohnung -	55	55	1	n	

*) Als Feldname ist die jeweilige Stellung des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DS-Meld) angegeben

Anlage 8
Seite 6

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBSTBOT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittellung	Satzart S25

Satz Aufbau

Lfd.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4	0701	Geschlecht	53	53	1	a	
11.5		Reserve	54	62	9	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift - Postleitzahl -	17	21	5	n	
12.4	1203	Anschrift - Wohnort -	22	46	25	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift - Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift - Hausnummer -	30	33	4	a	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1901
14.2	1901	Sterbetag	5	12	8	n	TTMMJJJJ
14.3		Reserve	13	62	50	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Stelle des Datenfeldes für das Meldewesen (05Stunde) angegeben.

**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datenfeldes für das Meldewesen (05Stunde) angegeben.

94/94

Anlage 8a (der 2. BMEcDV)
Seite 6

Satzbeschreibung		Stand
Dateiname EMHGBOT	Satzbezeichnung Geburtsmitteilung	Satzart GB 4

Satzaufbau

UId.Nr.	Feldname *)	Feldbezeichnung **)	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
10		Teilsatz 10					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
11		Teilsatz 11					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4		Reserve	53	62	10	a	Leerzeichen
12		Teilsatz 12					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel -	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift - Postleitzahl -	17	21	5	n	
12.4	1203	Anschrift - Wohnort -	23	46	15	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		Teilsatz 13					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift - Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift - Hausnummer -	30	33	4	n	Hausnummer linksbündig
13.4	1207	Anschrift - Adressierungszusätze -	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		Teilsatz 14					
14.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1604
14.2	1604	Monat und Jahr der Geburt des Kindes	5	10	6	n	MMJJJJ
14.3		Reserve	11	62	52	a	Leerzeichen

*) Als Feldname ist die jeweilige Nummer des Datensatzes für das Meldewesen (BMEcDV) angegeben.
**) Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (BMEcDV) angegeben.

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Januar 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.